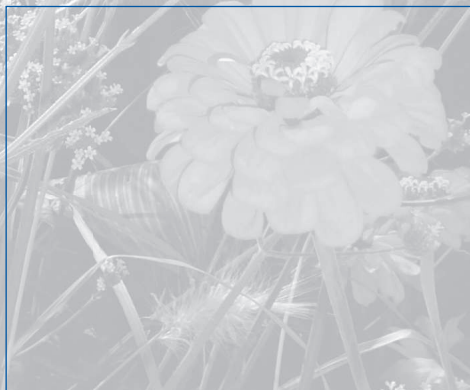


## Querbe(e)t

### Herausgeber

Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.  
Diakonischer Fachverband  
der Betreuungsvereine  
Lenastraße 41  
40470 Düsseldorf  
Telefon 0211 6398-266  
Telefax 0211 6398-299  
E-Mail [w.nagel@diakonie-rwl.de](mailto:w.nagel@diakonie-rwl.de)

Umschlagfoto(s): [www.pixelio.de/Kerry3](http://www.pixelio.de/Kerry3)  
Fotoleiste: [www.pixelio.de/Romy2004/](http://www.pixelio.de/Romy2004/)  
December-Girl/S.Hainz/Maja-Dumat/  
Marco-Barnebeck/pauline



**Infobrief  
Ehrenamt –  
Rechtliche  
Betreuung**

**Ausgabe Nr. 18**  
Frühjahr 2015

[www.diakonie-rwl.de](http://www.diakonie-rwl.de)



### Liebe ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer,

wir sind geschockt. Das, was aus religiösen Motiven mit den Menschen anderen Glaubens in Syrien und im Nordirak geschieht, wie grausam sie behandelt werden, wie mit Kulturschätzen umgegangen wird, hätten wir im 21. Jahrhundert nicht mehr für möglich gehalten. Wie sollen wir als Christen darauf reagieren? Zum einen ist es sicher gut, als monotheistische Religionen mit gemeinsamen Wurzeln, als Juden, Christen und besonders auch als Muslime sich klar von diesem Fanatismus abzugrenzen. Doch was setzen wir als Christen als Botschaft dagegen: Der Apostel Paulus schreibt im 2. Korinther-

brief, Kapitel 5, Verse 19 und 20:

**Denn Gott war in Christus und versöhnte die Welt mit sich selber und rechnete ihnen ihre Sünden nicht zu und hat unter uns aufgerichtet das Wort von der Versöhnung. So sind wir nun Botschafter an Christi statt, denn Gott ermahnt durch uns; so bitten wir nun an Christi statt: Lasst euch versöhnen mit Gott!**

Gott versöhnte die Welt, nicht wir müssen Gott versöhnen, indem wir in Gottes Namen in unseren Augen Falsches verfolgen. Wir brauchen Gottes Recht nicht durchzusetzen, und können es auch gar nicht. Er hat längst sein Recht aufgerichtet, im Leben, Sterben und Auferstehen Jesu Christ. Und so hat er die Welt versöhnt, nicht nur die Christen, nicht nur das sogenannte christliche Abendland, sondern alles. Wir können ganz entspannt sein, Gott braucht uns nicht, um sein Recht durchzusetzen. Unsere Aufgabe ist es vielmehr, diese Frohe Botschaft, dieses Evangelium weiterzugeben, in Wort und Tat.

Im Wort:

**So bitten wir, lasst Euch versöhnen mit Gott: Die Bitte ist also der Imperativ der Gnade.**

Und in der Tat:

Durch unser diakonisches Handeln, durch unser Eintreten für Menschen, die der Hilfe bedürfen.

Und dazu gehört auch Ihr Engagement, liebe ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer. Sie sind, um mit Paulus zu sprechen, „Botschafter an Christi statt“. Das ist unsere Würde, wenn wir als Christen tätig sind.

Danke, dass Sie dies in so großer Treue und Verantwortungsbewusstsein für die Menschen tun.

Ihre

Waltraud Nagel

Martin Hamburger



## Tod eines(r) Betreuten - was tun?

Wenn ein Betreuer verstirbt, entstehen häufig Unsicherheiten, wer nun zuständig ist. Besonders bei langjährigen Betreuungen haben viele Betreuer das Gefühl, weiter verantwortlich zu sein, weil sie sich dem Verstorbenen immer noch verbunden fühlen. Zudem sind viele Behörden, Heime oder auch Angehörige daran interessiert, dass jemand die Verantwortung übernimmt, und wer wäre da naheliegender als der Mensch, der sich schon zu Lebzeiten immer um alles gekümmert hat. Doch: „Die Betreuung endet mit dem Tod“. Die Vertretungsrechte und -pflichten erlöschen automatisch mit dem Bekanntwerden des Todes des Betreuten beim Betreuer, ein Aufhebungsbeschluss seitens des Gerichts ist nicht notwendig. Dennoch hat der Betreuer einige letzte Pflichten:

- Mitteilung des Todesfalls ggf. mit Sterbeurkunde an das Betreuungsgericht und die Angehörigen, soweit diese bekannt sind
- Rückgabe der Bestellungsurkunde und Schlussbericht
- Schlussrechnung gegenüber dem Betreuungsgericht, (nur bei Aufgabenkreis „Vermögensangelegenheiten“)
- Evtl. Vergütungsansprüche müssen geltend gemacht werden
- Evtl. vorhandene Testamente sind an das Nachlassgericht abzuliefern
- Sind die Erben nicht bekannt oder können sie nicht benachrichtigt werden, und ist es für die Sicherung des Nachlasses erforderlich, ist bei Gericht eine Nachlasspflegschaft anzuregen. Weiterhin ist in diesem Fall die Ordnungsbehörde zu informieren, damit diese die Bestattung veranlasst.
- Herausgabe des Vermögens an die Erben oder den Nachlasspfleger
- Vermieter, Banken, Sozialamt und Rentenversicherungsträger können vom Todesfall in Kenntnis gesetzt werden.

Für die Bestattung eines Verstorbenen sind laut Bestattungsgesetz des Landes NRW die nächsten Verwandten zuständig. In anderen Bundesländern gelten ähnliche Bestimmungen, über die Sie sich informieren sollten. Wichtig ist, dass derjenige, der die Bestattung in Auftrag gibt, auch für die Kosten der Bestattung aufkommen muss. Ein Betreuer, der dies für seinen verstorbenen Betreuten veranlasst, ist für die Kosten haftbar. Sollte Ihr Betreuer konkrete Vorstellungen für sein Begräbnis haben und sind finanzielle Mittel vorhanden, besprechen Sie frühzeitig die Möglichkeit eines Bestattungsvorvertrages. Informationen hierzu erhalten sie bei vielen Bestattungsunternehmern. Beträge, die zu einer solchen Bestattungsvorsorge und auch der Grabpflege zweckgebunden hinterlegt sind, sind in der Regel sozialhilferechtlich nicht als Vermögen anzurechnen.

Text: Christof Sieben

Quelle: Infobrief Ehrenamt, Querbe(e)t, KKK Kleve, Nr. 19, Herbst 2014



## Wenn die Betreute stirbt...

Eine Betreute von mir verstarb kürzlich. Die Betreuung begann im Januar 2011. Nach anfänglicher Distanziertheit ihrerseits entwickelte sich ein vertrauensvolles Verhältnis, wir drückten uns sogar immer zum Abschied.



Gabriele Thyrock führt mehrere Betreuungen

Im Unterschied zum Tod eines Familienangehörigen verliert ein Betreuer mit dem Tod des Betreuten sämtliche bisherigen Entscheidungsbefugnisse. So war es auf einmal ein großes Problem, dass meine Betreute einen Grabplatz in Kevelaer gekauft hatte, allerdings drei Wochen vor ihrem unvorhersehbaren Tod in ein Heim nach Kleve umgezogen ist. Die zuständige Kommune Kleve wollte jedoch eine teure Erdbestattung in Kleve nicht bezahlen. Die Kommune, in der ein Betreuer wohnt, ist zuständig für die Bestattung, in der Regel wird eine vergleichsweise günstige Feuerbestattung gewählt. Nun hatte meine Betreute jedoch von ihrem Taschengeldkonto die Grabstätte und 25-jährige Pflege in Kevelaer bezahlt. Ein ständiges Hin und Her der Behörden, mir und dem

Haus in Keeken führte dazu, dass meine Betreute zwei Wochen in einer Kühlkammer verblieb. Es wäre sinnvoll, wenn ein Betreuer nicht bis zum Tod, sondern bis zur Bestattung eines Betreuten für das Wohl des Betreuten zuständig wäre, um seine Wünsche, wie die Bestattung in Kevelaer zu gewährleisten. Da es uns nach Jahrzehnten der Funkstille auch gelungen ist, telefonischen Kontakt zur Zwillingsschwester aufzubauen, ist diese nun erbberechtigt.

Ich kann jedem Betreuer nur raten, alle Wünsche eines Betreuten im Vorfeld schriftlich festzuhalten, um später getane Handlungen gegenüber Dritten rechtfertigen und belegen zu können. Der Betreuungsverein hat mir in diesen Sachen sehr geholfen und ich habe eine Menge gelernt.

Text: Gabriele Thyrock aus Kevelaer

Quelle: Infobrief Ehrenamt, Querbe(e)t, KKK Kleve, Nr. 19, Herbst 2014



In den nächsten Ausgaben möchten wir Ihnen die Grundzüge einer gesetzlichen Betreuung vorstellen:

Teil 1: Was ist eine gesetzliche Betreuung ?

Teil 2: Das Verfahren zur Betreuerbestellung

Teil 3: Verfahrenspfleger und Verfahrensfähigkeit

Teil 4: Das Betreuungsgericht

Teil 5: Rechte und Pflichten des gesetzlichen Betreuers

Teil 6: Die Aufgabenkreise: Ämter und Behördenangelegenheiten, Wohnungsangelegenheiten, Postangelegenheiten

**Teil 7: Betreuungsgerichtliche Genehmigungen**

Teil 8: Verfahrenspflegschaften

### Genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte:

Für bestimmte Rechtsgeschäfte oder Willenserklärungen besteht ein sogenannter Genehmigungsvorbehalt. Dies bedeutet, dass genehmigungspflichtige Verträge die ohne vorherige Einwilligung des Gerichtes abgeschlossen werden, schwebend unwirksam sind. Ihre Wirksamkeit hängt von der nachträglichen Genehmigung des Gerichtes ab. Einseitige Rechtsgeschäfte (z.B. Kündigungen) sind ohne die vorher eingeholte Genehmigung unwirksam. Die häufigsten Genehmigungspflichten ergeben sich aus den §§ 1812, 1821 und 1822 BGB. Der Betreuer führt die Betreuung eigenverantwortlich. Im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben sind die Wünsche und das Wohl des Betreuten die Kriterien für das Handeln des Betreuers. Einige Rechtshandlungen des Betreuers bedürfen zur Wirksamkeit aber der Genehmigung durch das Betreuungsgericht z.B.

- die Genehmigung der geschlossenen Unterbringung
- die Genehmigung freiheitsentziehender Maßnahmen im Heim oder Krankenhaus
- die Einwilligung in ärztliche Eingriffe, die besonders riskant sind oder der betreuten Person einen dauernden Schaden verursachen
- die Kündigung der Wohnung (die Genehmigung muss vor Erklärung der Kündigung eingeholt werden)
- Nachlassauseinandersetzungen, Erbausschlagungen, Pflichtteilsvereinbarungen
- der Erwerb, die Veräußerung oder Belastung von Immobilien
- der Abschluss eines Darlehensvertrages, wenn Schuldner die betreute Person sein soll
- die Verfügungen über Forderungen und Rechte des Betreuten, (z.B. Abhebungen vom Sparkonto, Kündigung von Lebensversicherungen)



Das Betreuungsgericht ist ebenfalls einzuschalten, wenn sich der Betreuer/der Bevollmächtigte und der behandelnde Arzt über den Inhalt der Patientenverfügung des Betreuten nicht einig sind (§1904, Abs. 2 BGB). Bei Unklarheiten über eine Genehmigungspflicht sollte der Betreuer sich an den Rechtspfleger des Betreuungsgerichts wenden.

### Unterbringung in geschlossener Einrichtung

Der Betreuer kann unter bestimmten Voraussetzungen den Betreuten mit gerichtlicher Genehmigung in einer geschlossenen Einrichtung / Abteilung unterbringen. (Ausnahme: Die Genehmigung kann nachträglich eingeholt werden, wenn mit dem Aufschub der Unterbringung eine Gefahr für die Person des Betreuten verbunden ist.) Die Genehmigung ist nur unter den in § 1906 Abs. 1 BGB genannten Voraussetzungen zulässig. Das heißt:

- wenn bei Betreuten die Gefahr einer erheblichen gesundheitlichen Selbstschädigung oder Selbsttötung besteht oder
- wenn ohne die Unterbringung des Betreuten eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung und ein ärztlicher Eingriff nicht durchgeführt werden kann.

Zur Beendigung der geschlossenen Unterbringung bedarf es keiner gerichtlichen Genehmigung. Wird die Unterbringung beendet, muss diese dem Gericht mitgeteilt werden. Ist wegen „Fremdgefährdung“ eine Unterbringung notwendig, so richtet sich diese in Nordrhein-Westfalen nach dem Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG). In den anderen Bundesländern sind die dort gültigen Psychisch-Kranken-Gesetze zu beachten. Zuständig und antragsberechtigt sind die Ordnungsämter.

### Unterbringungsähnliche Maßnahmen

Wird der Betreute ständig oder regelmäßig wiederkehrend durch mechanische Vorrichtungen (z. B. Gurte, Seitenschutz am Bett), Medikamente oder anderes in seiner Freiheit eingeschränkt, gelten die Genehmigungsbestimmungen wie bei den Unterbringungsmaßnahmen in geschlossenen Einrichtungen. Freiheitsbeschränkungen sind z. B.:

- Verschließen der Haustüre ohne Öffnungsmöglichkeiten
- Ständiges oder wiederholtes Festbinden unruhiger Kranker im Bett oder auf geriatrischen Stühlen
- Dauerndes oder regelmäßiges Anbringen eines unüberwindlichen Seitenschutzes am Bett
- Regelmäßige Verabreichung von Medikamenten, mit denen der Betreute in seinen Bewegungen „fixiert“ wird

Quellen:

Leitfaden für ehrenamtliche Betreuer, Stadt Bochum, 2015  
Handbuch des Betreuungsvereins der Diakonie, Goch, Neuauflage Dez. 2010



## Achtung: Ausschlussfrist für die Beantragung der pauschalen Aufwandsentschädigung

Allen ehrenamtlichen Betreuern/innen steht eine jährliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von aktuell 399 Euro zu. Diese Aufwandsentschädigung wird rückwirkend, nachdem die Betreuung ein Jahr geführt wurde, auf Antrag gezahlt. Der Antrag ist beim zuständigen Betreuungsgericht zu stellen. Für die Beantragung der pauschalen Aufwandsentschädigung gilt nach § 1835 a Abs. 4 eine Ausschlussfrist. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen drei Monaten nach Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch entsteht, geltend gemacht wird. Dies bedeutet, wenn eine Betreuung in 2012 begann, entsteht der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung nach einem Jahr, also in 2013 und erlischt dann drei Monate nach Ablauf des Jahres, also am 31.03.2014 (Posteingangsstempel Amtsgericht), und zwar unabhängig davon, ob die Betreuung im Januar oder im Dezember des Jahres eingerichtet wurde. Ehrenamtliche Betreuer/innen, deren Betreuung z.B. in Januar eines Jahres eingerichtet wurde, haben fast ein Jahr länger Zeit an die Beantragung der pauschalen Aufwandsentschädigung zu denken, als die Betreuer/innen, deren Betreuung im Dezember eingerichtet wurde. Die Aufforderung des Betreuungsgerichts zur Einreichung des Jahresberichts ist keine zuverlässige Gedächtnisstütze. Ein ehrenamtlicher Betreuer der Diakonie stellte seinen Antrag auf pauschale Aufwandsentschädigung nicht innerhalb der Ausschlussfrist bis zum 31.03., sondern einen Tag später, nämlich am 01.04. Er musste leider die Erfahrung machen, dass die Ausschlussfrist zur Beantragung der pauschalen Aufwandsentschädigung von den Betreuungsgerichten sehr restriktiv gehandhabt wird. Sein Antrag wurde abgelehnt. Der Anspruch ist komplett verfallen.

Text: Helma Bertgen

Quelle: Infobrief Ehrenamt, Querbe(e)t, KKK Kleve, Nr. 19, Herbst 2014

## Buchtipps

### Die Geschichte vom Fuchs, der den Verstand verlor

Voller Wärme, Behutsamkeit und Humor erzählt dieses Bilderbuch vom Schicksal des alten Fuchses, der sich eines Tages in der Welt, die einmal die seine war, nicht mehr zurechtfindet. Eine kluge und außergewöhnliche Geschichte über das Älterwerden und das Zusammenleben der Generationen. Buch 40 Seiten, ISBN:978-3-407-79558-8, erschienen: 31.07.2013, ab 4 Jahre



Veröffentlichung mit freundlicher Genehmigung des Verlags Beltz&Gelberg